

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Magistrat der
Stadt Hanau
Am Markt 14-18

63450 Hanau

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.018 - 9 -
Bearbeiter Herr Hörnig
Durchwahl 0611 - 368 2649

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 02. Juli 2014

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Verband der berufsbildenden Schulen der
Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises
Philippsruher Allee 45

63454 Hanau

Fortschreibung Gemeinsamer Schulentwicklungsplan Teil B: Berufliche Schulen 2011-2016

Ihr Antrag vom 15. Juni 2012

**Beschluss des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises vom 30. März 2012 (Dr. Nr. 83/2012)
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 06. September 2012**

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 haben Sie mir eine Fortschreibung des Gemeinsamen Schulentwicklungsplanes, Teil B: Berufliche Schulen 2011-2016, gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. I S. 134), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Schulentwicklungsplanung allgemein

An erster Stelle begrüße ich ausdrücklich, dass sich die drei Schulträger Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis und der Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises grundlegend über eine Zuordnung von Berufsfeldern auf die beruflichen Schulen verständigt haben. Kritisch anzumerken ist, dass für beabsichtigte Erweiterungen der Bildungsangebote an den beruflichen Schulen weder Begründungen noch die Zielplanung für deren Umsetzung angeführt werden.

Insgesamt ist es unerlässlich, innerhalb des Planungszeitraums eine Überprüfung der Schulorganisation bzgl. der Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG an eine angemessene personelle Ausstattung der Schulen, ein regional ausgeglichenes Schulangebot und eine zweckmäßige Schulorganisation vorzunehmen.

Ferner ist festzuhalten: Die Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 (ABl. S. 481), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), ist gültig bis 31. Juli 2017. Angesichts der damit verbundenen Planungssicherheit für Schulträger und Schulen ist nicht an eine vorzeitige Änderung dieser Verordnung gedacht.

In Abstimmung mit dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) plant das Hessische Kultusministerium derzeit, die vollschulische Assistentenausbildung zugunsten der dualen Berufsausbildung hessenweit zu reduzieren. Gerade im Bereich „Hotellerie und Gastronomie“ gibt es nach aktueller Mitteilung der Arbeitsagentur auch regional genügend offene Ausbildungsangebote für Schulabgänger mit mittlerem Abschluss. Daher und wegen der deutlich zurückgehenden Schülerzahlen soll die Fachrichtung „Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft“ in der zweijährigen höheren Berufsfachschule eingestellt werden. Der Neueinrichtung dieser Fachrichtung, wie sie Ihre Planung für zwei Standorte vorsieht, kann daher nicht zugestimmt werden.

B. Zustimmung mit Einschränkungen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Abschnitt A stimme ich der vorliegenden Fortschreibung des Gemeinsamen Schulentwicklungsplanes für berufliche Schulen gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit den nachfolgend genannten Einschränkungen zu.

Sofern im Weiteren nicht ausdrücklich anders ausgeführt, handelt es sich bei den im Abschnitt B aufgeführten organisatorischen Entscheidungen um Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG, die die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulträgers und des Hessischen Kultusministeriums trifft. Mit der geplanten Fachrichtung und ihren Schwerpunkten muss die Schule einem prognostisch nachvollziehbaren Ausbildungsbedarf entsprechen; d. h. dass eine ausreichende Schülerzahl dauerhaft erwartet werden kann. Bei der Planung ist nicht nur der Einzugsbereich der Schule und das Gebiet des Schulträgers zu betrachten, sondern sind auch überregionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Kultusministerium muss die Zustimmung versagen, wenn es keinen ausreichenden Bedarf erkennen kann oder die Organisationsänderung wegen Beeinträchtigung überregionaler Bedürfnisse nicht zweckmäßig ist.

B.1 Berufliche Schulen Gelnhausen

Höhere Berufsfachschule: Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft

Im Schulentwicklungsplan (S. 37) wird ausgeführt, dass perspektivisch eine zweijährige Berufsfachschule mit der Fachrichtung „Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft“ eingerichtet werden soll. Wie eingangs (Abschnitt A) dargelegt, ist beabsichtigt, eben diese Fachrichtung im Rahmen der Reformierung des Übergangssystems einzustellen, weil auf dem freien Ausbildungsmarkt genügend offene Stellen in diesem Bereich vorhanden sind. Ein Bedarf für diese Fachrichtung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG) ist nicht feststellbar. Der beabsichtigten Neueinrichtung kann daher nicht zugestimmt werden.

Fachoberschule: Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft

Der Planung zur Erweiterung der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft um die Form A wird nicht zugestimmt. Ein Bedarf nach § 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG ist nicht feststellbar. Es besteht ein ausreichendes Angebot an Fachoberschulen der Organisationsform A in den Fachrichtungen Gestaltung, Gesundheit, Technik und Wirtschaft im Bereich des Main-Kinzig-Kreises. Darüber hinaus gibt es eine Fachoberschule der Organisationsform A in der Fachrichtung Wirtschaft mit dem Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft in Frankfurt.

Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Mechatronik

Es ist z.Zt. nicht geplant, einen Schulversuch mit o. g. Schwerpunkt (SEP S. 37) durchzuführen.

Fachrichtung Sozialwesen

Einer Erweiterung der Fachoberschule um die Fachrichtung Sozialwesen kann nicht zugestimmt werden, weil diese die Auslastung des entsprechenden Angebots in der benachbarten Eugen-Kaiser-Schule beeinträchtigen könnte. Dort ist eine Fachoberschule der Form B mit stabilen Schülerzahlen zweizügig eingerichtet. Im Übrigen ist auch kein Bedarf für diese Fachrichtung erkennbar. An der Beruflichen Schule Gelnhausen ist die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten angesiedelt. Hier besteht die Möglichkeit, parallel einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben.

Berufsschule

Einer Erweiterung des Ausbildungsangebotes hinsichtlich der Beschulung der Fachstufen im Ausbildungsberuf Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie (SEP S. 38) wird nicht zugestimmt. Die Regelung in der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 (ABl. S.481), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), legt für die Schulbezirke 16 bis 25 als Fachstufenstandort die Bergiussschule in Frankfurt fest.

B.2 Kinzig-Schule Schlüchtern

Zweijährige höhere Berufsfachschule

Dem laut SEP (S. 43) geplanten „Ausbau der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Assistentenausbildung“ wird nicht zugestimmt. Die vorhandene Fachrichtung „Fremdsprachensekretariat“ wird gut angenommen. Für weitere Fachrichtungen in der Region um Schlüchtern besteht kein Bedarf. Weitere Fachrichtungen dieser Schulform werden im Main-Kinzig-Kreis (z. B. an den Beruflichen Schulen in Gelnhausen) angeboten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Jugendliche künftig vermehrt in eine duale Ausbildung vermittelt werden sollen, auch solche mit einem schlechteren mittleren Abschluss.

B.3 Kaufmännische Schulen Hanau

Fachoberschule: Fachrichtung Gesundheit

Einer Erweiterung der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit um die Form A kann nicht zugestimmt werden, weil sie überregionale Bedürfnisse beeinträchtigen könnte (§ 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG). Zur Prüfung der Sachlage bzgl. der Errichtung einer Fachoberschule der Form A sind insbesondere die bestehenden Angebote in Frankfurt, Dreieich und Offenbach zu betrachten. Hier ist festzustellen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Form A dort in den letzten drei Jahren jeweils gleichbleibend stabil bei einer oder zwei Klassen liegen.

Würde dem Vorhaben zugestimmt werden, ist davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler das Angebot in Hanau annehmen, was wiederum die Lebensfähigkeit der anderen Standorte gefährdete. Im ungünstigsten Fall könnten die Schülerzahlen dort unter den Klassenteiler von 29 sinken, so dass jeweils zwei Klassen bestehen blieben, während in Hanau zusätzlich eine Klasse einzurichten wäre. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Schülerzahl in Dreieich in der Klasse 12, die sich heute bereits an der Zuweisungsuntergrenze von 14 bewegt. Würden weitere Zugänge unterbleiben, könnte in Dreieich keine 12. Klasse mehr gebildet werden; das Bildungsangebot dort wäre gefährdet. Daher wird einer Erweiterung nicht zugestimmt.

B.4 Eugen-Kaiser-Schule Hanau

Zweijährige höhere Berufsfachschule

Einer neuen vollschulischen Ausbildung in dem genannten Segment (SEP S. 62) wird nicht zugestimmt. Ein Bedarf dafür besteht nicht. Der Ausbildungsstellenmarkt weist genügend offene Ausbildungsplätze im Schwerpunkt „Ernährung und Hauswirtschaft“ aus.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung „Hauswirtschaftsassistent/-in bzw. Hauswirtschaftshelfer/-in“ von der Bundesagentur für Arbeit als vollschulische Ausbildung an Berufsfachschulen geführt wird und die Weiterentwicklung der Hauswirtschaft derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gutachterlich untersucht wird; sicherlich werden für die einzelnen Bundesländer daraus neue ausbildungsrelevante Erkenntnisse gezogen werden können.

Höhere Berufsfachschule: Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft

Der Einrichtung der Fachrichtung Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft siehe (Schulentwicklungsplan S. 61) kann mit Verweis auf das bestehende Ausbildungsangebot für Schulabgänger mit mittlerem Abschluss (s. Hinweis im Abschnitt A) nicht zugestimmt werden.

Fachoberschule: Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Der beabsichtigten Erweiterung der Fachoberschule um die Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Agrarwirtschaft (SEP S. 62) kann nicht zugestimmt werden, weil sie überregionale Bedürfnisse beeinträchtigen könnte (§ 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG). An den beruflichen Schulen Philipp-Holzmann-Schule in Frankfurt (Form A und B) und Landrat-Gruber-Schule in Dieburg (Form B) sind entsprechende Fachoberschulen eingerichtet. Beide Schulen bewegen sich in den letzten zwei Jahren mit den Schülerzahlen in der Form B an der unteren Klassengröße. Im aktuellen Schuljahr haben beide Schulen die Mindestzahl von 14 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht. Würde dem Vorhaben zugestimmt werden, ist davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler das Angebot in Hanau annehmen, was wiederum die Lebensfähigkeit der anderen Standorte gefährdete.

Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft

Der Planung zur Erweiterung der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft um die Form A wird nicht zugestimmt. Ein Bedarf nach § 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG ist nicht feststellbar. Es besteht ein ausreichendes Angebot an Fachoberschulen der Organisationsform A in den Fachrichtungen Gestaltung, Gesundheit, Technik und Wirtschaft im Bereich des Main-Kinzig-Kreises. Außerdem stehen der Maßnahme überregionale Bedürfnisse entgegen, weil die Fachoberschule der Organisationsform A in der Fachrichtung Wirtschaft mit dem Schwerpunkt Ernährung und Hauswirtschaft in Frankfurt Schülerinnen und Schüler an das neue Angebot verlieren würde.

B.5 Ludwig-Geißler-Schule Hanau

Höhere Berufsfachschule

Der Planung zur Einrichtung der Fachrichtung „Chemietechnik“ in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (SEP S. 43) wird nicht zugestimmt. Die Planung ist mit einer zweckmäßigen Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG nicht vereinbar; ein Bedarf (§ 43 Abs. 2 Satz 2 HSchG) ist nicht feststellbar. Im Bereich Chemietechnik gibt es nach Darstellung der Industrie- und Handelskammer und der Arbeitsagentur regional genügend offene Ausbildungsangebote, die Schulabgängern mit mittlerem Abschluss offenstehen. Eine Standortausweitung der Fachrichtung „Chemietechnik“ in der zweijährigen höheren Berufsfachschule kann deshalb nicht erfolgen. Auf den o.g. Abstimmungsprozess mit dem LAB wird verwiesen.

C. Hinweise

Jenseits der Ausführungen zu den schulorganisatorischen Maßnahmen bitte ich die nachfolgenden Hinweise zu beachten und nicht zutreffende Einordnungen im SEP zu korrigieren.

C.1 Berufliche Schulen Gelnhausen

Berufsschule

Im Schulentwicklungsplan (S. 70) sind die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für die „Kreisteile Gelnhausen und Schlüchtern“ den Beruflichen Schulen in Gelnhausen zugewiesen. Dies ist nicht zutreffend und muss im Schulentwicklungsplan korrigiert werden. Gemäß der eingangs bereits zitierten Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen sind die Gewerblich-Technischen Schulen der Stadt Offenbach Fachstufenstandort für die Schulbezirke 19 bis 32.

Eine Erprobung des Berufsbildes „Mechatroniker/Mechatronikerin für regenerative Energien“, wie vom Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 30. März 2012 als Änderungsantrag (Punkt 4) zum vorliegenden SEP beschlossen, kann nicht genehmigt werden, da hierfür ein Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) erforderlich wäre.

Gleiches gilt für die Auszubildenden der Fachstufen im Ausbildungsberuf Produktionstechnologe / Produktionstechnologin. Auch hier existiert im Rahmen einer KMK-Vereinbarung eine Bundesfachklasse in Aalen. Abweichende Regelungen bedürften eines KMK-Beschlusses. Dem o.g. Änderungsantrag (Punkt 5) des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises auf Erprobung dieses Berufsbildes kann nicht entsprochen werden.

Im Beruf Fachlagerist / Fachlageristin sind die Bezirke 19b, 19c und 20 bis 23 durch die o.g. Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen der Georg-Kerschensteiner-Schule in Obertshausen zugewiesen. Gleiches gilt für die Fachkräfte für Lagerlogistik. Die Ausführungen zur Beschulung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin gelten hier entsprechend. Der Feststellung im o.g. Änderungsantrag (Punkt 6) des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises wird insofern widersprochen.

C.2 Eugen-Kaiser-Schule Hanau

Höhere Berufsfachschule

Die Berufsbezeichnung „Assistenz im Haushaltsmanagement“ (SEP S. 62) stellt ein Novum dar und wird derzeit ausschließlich von privaten Anbietern („Lifestyle Manager“) verwendet. Auch für diese Fachrichtung kann einer vollschulischen Ausbildung in Berufsfachschulen nicht zugestimmt werden; im Übrigen kommt sie in den entsprechenden KMK-Vereinbarungen nicht vor.

Im Übrigen werden in Hessen an mehreren Standorten im Rahmen einer dualen Berufsausbildung Hauswirtschaftler/-innen und Helfer/-innen in der Hauswirtschaft ausgebildet. Der hessische Lehrplan für „Fachpraktiker/-in für Hauswirtschaft (vormals „Helfer/-in in der Hauswirtschaft) wird derzeit überarbeitet; dabei handelt es sich um eine Berufsausbildung für behinderte Menschen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO.

Alternativ kann geprüft werden, ob in anderen Bereichen der dualen Berufsausbildung, z.B. zum Gleisbauer/ zur Gleisbauerin, eine entsprechende duale Ausbildung angeboten werden könnte.

Die weiterhin angeführte Planung einer Ausbildung „Fachkraft für Pflegeassistenz“ zielt ebenfalls auf eine vollschulische Ausbildung in Berufsfachschulen und ist aus den o. g. Gründen auch abzulehnen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Ausbildungen im Pflegebereich das Hessische Sozialministerium zuständig ist.

Fachoberschule: Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Bautechnik

Zu dieser geplanten Erweiterung (SEP S. 62) liegt bereits ein Antrag gemäß § 43 HSchG vor. Mit Erlass vom 17.06.2010 wurde die Schule aufgefordert, hinreichend nachvollziehbare Prognosen zu den Schülerzahlen und möglichen Auswirkungen auf andere Schwerpunkte an der Fachoberschule vorzulegen. Dies ist nicht geschehen. Daher kann über den Antrag weiterhin nicht entschieden werden.

Fachschule

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird an der Eugen-Kaiser-Schule in Kooperation mit dem Eigenbetrieb KITA ein neues Modell der Erzieher/-innen-Ausbildung erprobt. Es handelt sich dabei um eine Sonderform der Teilzeitausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik, bei der die theoretische Ausbildung an 3 Tagen/ Woche mit einer praktischen Tätigkeit an 2 Tagen/ Woche unter Einbeziehung von Teilen der Schulferien stattfindet.

Es werden dabei alle Erfordernisse der entsprechenden KMK-Vereinbarung erfüllt, sodass die Anerkennung – auch die Anrechnung für eine weitere Ausbildung im Rahmen eines Studiums – erfolgen kann. Das Modellprojekt wird nachhaltig unterstützt.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.